

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: A 2 K 2098/97

Verkündet am 22. März 2000

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau **W**

2. des Herrn **W**

Kläger,

Proz.Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Bischof, Riha-Krebs & Kollegen GbR,
Gotthardstraße 26, 06217 Merseburg, - -Sch/Sch -

g e g e n

den Vermessungsingenieur H:

Beklagter

Proz.Bev.: Rechtsanwältin Angela Heimbach,
R.-Breitscheid-Straße 12, 06249 Muehlen

Beigeladene: Frau **F**

Proz.Bev.: Rechtsanwalt Jürgen Barth,
Georg-Schumann-Straße 227, 04159 Leipzig, - 99-019-G -

w e g e n

Grenzfeststellung

Das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 2000

durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meyer-Bockenamp,
den Richter am Verwaltungsgericht Schade,
den Richter Dr. Seiler
sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Trute und Herr Stelzer

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.
Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen eine Zerlegungsvermessung des Beklagten und begehren eine neue, hiervon abweichende Zerlegung.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Flur 3, Flurstück 45/3.
Das Grundstück liegt im Gemeindegebiet der Gemeinde und grenzt mit seiner südlichen Grenze an die Bundesfernstraße 181 (Straßenbezeichnung: Merseburger Straße 22). Westlich an dieses Grundstück grenzt das Grundstück der Beigeladenen (Gemarkung , Flur 3, Flurstücke 45/2 und [soweit ersichtlich] 44). Nördlich an die Grundstücke der Kläger und der Beigeladenen grenzt das im Eigentum der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH stehende Grundstück der Gemarkung Flur 3, Flurstück 41/7.

Dieses (letztgenannte) Grundstück verkaufte die TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH mit notariell beurkundeten Verträgen vom 31. März 1995 (Nr. 177 und 180 der Urkundenrolle 1995 des Notars Schlimme in Hannover) mit einer (noch zu vermessenden) Teilfläche von 500

m² an die Kläger und mit einer (noch zu vermessenden) Teilfläche von 550 m² an den (am 02. Dezember 1996 verstorbenen und von der Beigeladenen allein beerbten) Ehemann der Beigeladenen. Die (noch vorzunehmende) Vermessung war nach der jeweiligen Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kaufverträge von den Käufern zu veranlassen. Hinsichtlich der (ungefähren) Grenzen dieser (zu vermessenden) Teilflächen wird in der jeweiligen Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Kaufverträge auf einen den Kaufverträgen jeweils beigelegten Lageplan verwiesen, in dem die verkaufte Fläche (jeweils) farblich gekennzeichnet sei. Nach dem (dem Gericht allein vorgelegten) entsprechenden Lageplan hinsichtlich des Kaufvertrags zwischen der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH und dem Erblasser der Beigeladenen liegt die Teilungsgrenze auf einer westlich der gemeinsamen Grenze des Grundstücks der Kläger (Flurstück 45/3) und des Grundstücks der Beigeladenen (Flurstück 45/2) parallel zu dieser Grenze in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Geraden.

Mit notariell beurkundeten Berichtigungserklärungen vom (jeweils) 26. Juni 1995 (Nr. 324 und 325 der Urk.R. 1995 des Notars Schlimme in Hannover) berichtigten die Kläger und der Erblasser der Beigeladenen die vorbezeichneten Kaufverträge dahingehend, dass die von den Klägern zu erwerbende Teilfläche eine Größe von 514 m² (statt 500 m²) und die von dem Erblasser der Beigeladenen zu erwerbende Teilfläche eine Größe von 446 m² (statt 550 m²) aufweise.

Unter dem 17. Oktober 1995 beantragte der Erblasser der Beigeladenen bei dem Landkreis Merseburg-Querfurt ein „Zeugnis Bodenverkehr gemäß § 23 Abs. 2 BauGB“ für die begehrte Grundstücksteilung. Dieses Zeugnis erteilte der Landkreis Merseburg-Querfurt dem Erblasser der Beigeladenen mit Bescheid vom 23. Oktober 1995. In einem dem Bescheid beigelegten, von dem Bauordnungsamt des vorbezeichneten Landkreises mit Grünstempel versehenen Flurkartenauszug liegt die durch das Zeugnis genehmigte Teilungsgrenze auf derselben Geraden wie die gemeinsame Grenze der Flurstücke 45/3 und 45/2.

Am 02. November 1995 ging bei dem Beklagten ein mit Datum vom 09. Oktober 1995 versehener, formularmäßiger Vermessungsantrag ein. Als Antragsteller sind darin aufgeführt „W F “ und „Eheleute W “. Unterzeichnet ist der Antrag von dem Erstgenannten sowie von dem Kläger zu 2). Ebenfalls am 02. November 1995 ging bei dem Beklagten das (dem Vermessungsantrag vermutlich beigelegte) vorerwähnte „Zeugnis Bodenverkehr“ nebst dem genannten Flurkartenauszug ein. In dem Vermessungsantrag ist unter anderem ausgeführt: „Die neuen Grenzen/Die festzustellenden Grenzpunkte ergeben sich aus Skizze“.

Mit Schreiben vom 12. Juni 1996 wies der Beklagte die Kläger und den Erblasser der Beigeladenen darauf hin, dass „zwischen der Teilungsgenehmigung und den Kaufverträgen Widersprüche“ bestünden und bat, „diese auszuräumen“. Dem Schreiben fügte er zwei Skizzen bei, woraus der unterschiedliche Verlauf der geplanten Teilungsgrenze nach der „Teilungsgenehmigung“ („Variante 1“) und nach den Kaufverträgen („Variante 2“) hervorgeht.

Mit Schreiben vom 02. Juli 1996 baten die Kläger den Beklagten unter Hinweis auf den vorbezeichneten Kaufvertrag und dessen Berichtigung, die Zerlegungsvermessung nach „Variante 2“ vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 29. August 1996 teilte die TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH dem Beklagten mit, die Käufer (W und F) hätten sich mit der Bitte an Sie gewandt, „hinsichtlich der Trennungsvermessung eine Entscheidung zu treffen“. Weiter heißt es in dem Schreiben: „Da beide Käufer davon ausgegangen sind, mit den Kaufverträgen die bisher durch sie genutzten Grundstücke zu erwerben, bitten wir Sie, die Trennungsvermessungen entsprechend der Variante 1 (Skizze nochmals beigelegt) vorzunehmen.“

Von diesem Schreiben setzte die TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH die Kläger mit Schreiben vom selben Datum in Kenntnis.

Mit Schreiben vom 11. Februar 1997 teilte der Beklagte den Klägern, der Beigeladenen, der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH und weiteren Personen unter Einräumung der „Gelegenheit zur Anhörung“ den Grenztermin mit.

Hierauf wandten sich die Kläger mit einem (dem Gericht nicht vorgelegten) Schreiben vom 21. Februar 1997 nochmals mit der Bitte an den Beklagten, die Vermessung nach „Variante 2“ durchzuführen.

Am 26. Februar 1997 führte der Beklagte den Grenztermin durch und legte die Teilungsgrenze entsprechend „Variante 1“ fest. Bei dem Termin waren unter anderem die Klägerin zu 1) und ein Bevollmächtigter des Klägers zu 2) anwesend. Laut Ziffer 8. der Niederschrift über den Grenztermin ist diesen die Rechtsbehelfsbelehrung bei dem Termin „schriftlich erteilt worden“. Ein (weiterer) Nachweis hierüber befindet sich nicht in den Verwaltungsvorgängen.

Mit Schreiben vom 18. März 1997 übersandte der Beklagte der (bei dem Grenztermin anwesenden) Klägerin zu 1) eine Ablichtung der Niederschrift zum Grenztermin nebst einem Rechts-

behelfsformular. Dem (bei dem Grenztermin nicht anwesenden) Kläger zu 2) gab der Beklagte die Grenzfeststellung und Abmarkung mit Schreiben vom selben Datum nebst Rechtsbehelfsbelehrung unter Beifügung einer Ablichtung der Niederschrift über den Grenztermin bekannt.

Mit Schreiben vom 01. April 1997, das bei dem Beklagten am 09. April 1997 einging, erhoben die Kläger gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung Widerspruch. Zur Begründung führten sie aus, die vorgenommene Vermessung entspreche nicht den notariellen Vereinbarungen.

Mit Bescheid vom 15. August 1997 wies das Katasteramt Halle den Widerspruch gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung vom 26. Februar 1997 als unbegründet zurück und führte zur Begründung aus: Die Vermessung durch den Beklagten sei nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgt. Nach den Katasterunterlagen (Fortführungsrisse vom April 1979 bzw. Oktober 1977) seien die Grenzen zweifelsfrei und richtig in die Örtlichkeit übertragen worden. Der Verlauf der neuzubildenden Flurstücksgrenzen sei Sache zwischen Veräußerer und Erwerber und damit privatrechtliche Angelegenheit. Die TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH habe als Veräußerer den Grenzverlauf, so wie er von dem Messtrupp des Beklagten festgelegt worden sei, angegeben.

Am 01. Oktober 1997 haben die Kläger bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie die Begründung ihres Widerspruchs und tragen im übrigen ergänzend vor: Soweit der Beklagte auf Weisung der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH gehandelt habe, könne dies im Verhältnis der Kläger zum Beklagten nicht ausschlaggebend sein. Aufgrund falscher Angaben in dem Zeugnis Bodenverkehr sei eine falsche Grenzfeststellung erfolgt. Es bestehe für den Beklagten die Verpflichtung, aufgrund der Berichtigungserklärung im notariellen Vertrag vom 26. Juni 1995 eine Grenzfeststellung gemäß der „Variante 2“ durchzuführen.

Die Kläger beantragen,

1. die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 26. Februar 1997 und den Widerspruchsbescheid des Katasteramtes Halle vom 15. August 1997 aufzuheben,
2. den Beklagten zu verpflichten, die Zerlegungsgrenze des im Grundbuch von Kötschlitz, Bl. 1354 verzeichneten Grundstücks der Gemarkung Kötschlitz, Flur 3, Flurstück 41/7 gemäß dem Antrag der Kläger vom 09. Oktober 1999 entsprechend der von dem Beklagten so bezeichneten „Variante 2“ festzulegen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor, die Grundstücksteilung sei so durchgeführt worden, wie es das Zeugnis Bodenverkehr vom 23. Oktober 1995 des Landkreises Merseburg-Querfurt nebst beiliegender beglaubigter Abzeichnung der Flurkarte vorsehe. Auch sei der Widerspruch der Kläger gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung verfristet. Aus diesem Grund könne er den Verwaltungsakt weder zurücknehmen noch widerrufen. Es sei schließlich auch allein Angelegenheit der Verkaufsvertragsparteien, wie der zukünftige Grenzverlauf zu erfolgen habe.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtene Teilungsvermessung für rechtmäßig.

Zwischen den Klägern und der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH ist bei dem Amtsgericht Merseburg ein Verfahren anhängig (Az.: 7 C 437/97), in welchem die Kläger begehren, die TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH zu verurteilen, den in diesem Verfahren Beklagten zu veranlassen, die Zerlegungsvermessung gemäß der „Variante 2“ durchzuführen. Das Amtsgericht Merseburg hat das Verfahren durch Beschluss vom 18. Dezember 1998 bis zur Erledigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Sie ist zwar zulässig. Insbesondere ist der von den Klägern am 09. April 1997 gegen die angefochtene Zerlegungsvermessung erhobene Widerspruch nicht verfristet. Zwar ist der Wider-

spruch gemäß § 70 Abs. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. Auch ist diese Frist nicht eingehalten, weil der Beklagte seine Grenzfeststellung und Abmarkung der Klägerin zu 1) sowie einem Bevollmächtigten des Klägers zu 2) bereits während des Grenztermins am 26. Februar 1997 (mündlich) bekannt gab. Im Übrigen vermochte der angefochtene Widerspruchsbescheid, obwohl der Widerspruch der Kläger darin als unbegründet zurückgewiesen wird, aufgrund seiner Drittwirkung eine (mögliche) Verfristung nicht zu heilen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 70 Rdnr. 9, m. w. Rechtsprechungs-nachweisen). Eine solche Verfristung konnte jedoch deshalb nicht eintreten, weil die Rechtsmittelfrist gemäß §§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 1 VwGO nicht bereits am Tag der Bekanntgabe der Teilungsvermessung (26. Februar 1997), sondern erst mit der Übersendung der Niederschrift des Grenztermins unter dem 18. März 1997 zu laufen begann. Nach diesen Vorschriften beginnt die Frist für ein Rechtsmittel nur zu laufen, wenn der Beteiligte über das Rechtsmittel schriftlich belehrt worden ist. Schriftform setzt nach § 37 Abs. 3 VwVfG LSA voraus, dass das Schriftstück die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthält. Zwar muss die Rechtsbehelfsbelehrung, wenn sie mit der Entscheidung verbunden ist, nicht selbst unterschrieben sein; vielmehr tragen in derartigen Fällen die Unterschriften unter der Entscheidung die Belehrung mit (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Juni 1992 - 6 B 46.91). Ist die Rechtsbehelfsbelehrung dagegen ein von der Entscheidung getrenntes und damit eigenständiges Dokument, so bedarf sie der Unterschrift(en), um die Rechtswirkungen des § 58 Abs. 1 VwGO auszulösen (vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 58 Rdnr. 36).

Nach diesen Grundsätzen ist hier nicht hinreichend nachgewiesen, dass die Kläger bereits am 26. Februar 1997, dem Tage des Grenztermins, schriftlich über die Möglichkeit der Widerspruchseinlegung belehrt wurden. Denn der Beklagte hat (bislang) keine Durchschrift einer den Klägern ausgehändigten Rechtsmittelbelehrung vorgelegt, so dass auch nicht ersichtlich wird, ob eine derartige Rechtsbehelfsbelehrung den oben genannten Anforderungen an die Schriftform genügt. Diese Frage bedarf indes keiner weiteren Vertiefung.

Denn die Klage ist jedenfalls nicht begründet.

Die angefochtene Zerlegungsvermessung ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Kläger haben keinen Anspruch auf eine Zerlegungsvermessung entsprechend der „Variante 2“ (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die (allein in Streit stehende) Festlegung der neuen Flurstücks(zerlegungs)grenze ist § 12 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes

Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 (GVBl. S. 362) - VermKatG LSA. Nach dieser Vorschrift werden Flurstücke auf Antrag oder von Amts wegen gebildet. Die Bildung erfolgt dadurch, dass mehrere bestehende benachbarte Flurstücke zu einem Flurstück zusammengefasst werden (Verschmelzung) oder - wie hier - ein Flurstück in mehrere selbständige Flurstücke aufgeteilt wird (Zerlegung) (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, 1. Aufl. 1998, § 12 Anm. 2.2.1). Die Zerlegung erfolgt in der Regel auf (formlosen) Antrag des Grundstückseigentümers (vgl. Kummer/Möllering, a. a. O., § 12 Anm. 2.3.1). Mit seiner Zustimmung kann zwar auch ein anderer den Antrag stellen; der Verlauf der Grundstücksgrenze wird aber (auch in derartigen Fällen) durch die Willenserklärung des Eigentümers bestimmt (vgl. Kummer/Möllering, a. a. O., § 12 Anm. 2.3.1). Denn antragsbefugt ist nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Zulässigkeit der „Durchsetzung und Wahrung eigener Rechte“ (vgl. Kopp, VwVfG, 6. Aufl., § 22 Rdnr. 23, 24) der betroffene Eigentümer der Liegenschaft (vgl. zur insoweit vergleichbaren Rechtslage hinsichtlich der Grenzfeststellung: Kummer/Möllering, a. a. O., § 16 Anm. 5.4.2.3). Die Antragstellung durch einen anderen als den betroffenen Eigentümer setzt daher (zumindest hinsichtlich der Grenzfeststellung) auch eine Vollmacht des Eigentümers voraus (vgl. Kummer/Möllering, a. a. O., § 16 Anm. 5.4.2.3).

Nach diesen Grundsätzen ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Beklagte das streitgegenständliche Flurstück nicht (wie von den Klägern ausdrücklich erbeten) nach der „Variante 2“, sondern nach der „Variante 1“ zerlegte. Denn maßgeblich war insoweit nicht der Wille der Kläger oder etwa der Inhalt des notariellen Kaufvertrages, sondern der mit Schreiben vom 29. August 1996 geäußerte Wille der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH. Dieser stand das Entscheidungsrecht hinsichtlich des Verlaufs der neuen Grundstücksgrenze zu, weil sie sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch des Grenztermins Eigentümerin des (zerlegten) Flurstücks und damit antragsbefugt war. Demnach war diese (als Inhaberin dieses Rechts) auch befugt, den (genauen) Gegenstand des Zerlegungsantrags zu bestimmen, nachdem aufgrund der Anträge der Kläger und des Erblassers der Beigeladenen hierüber Unklarheit geherrscht hatte.

Die Kläger können auch nicht mit Erfolg einwenden, der von ihnen gestellte Antrag sei (von vornherein) eindeutig dahingehend auszulegen gewesen, dass eine Vermessung nach „Variante 2“ vorzunehmen sei. Der Antrag ist insoweit gerade nicht eindeutig, weil er sich einerseits auf die zugrundeliegenden Kaufverträge nebst Berichtigungen („Variante 2“) und andererseits auf die dem „Zeugnis Bodenverkehr“ des Landkreises Merseburg-Querfurt beigelegte Planskizze („Variante 1“) bezieht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Hierbei entspricht es der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, weil sie einen Antrag gestellt und sich damit dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen; dies gilt auch für die Stellung des Antrages. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Az.: A 2 K 2098/97

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,- DM übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.

Meyer-Bockenkamp

Schade

Dr. Seiler